



Reglement über die Hundehaltung

vom 23. September 1996



Die Einwohner-Gemeindeversammlung, gestützt auf § 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 22. Juni 1995 über das Halten von Hunden, § 47 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 und § 5 der Gemeindeordnung vom 16. März 1971, beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die polizeilichen Belange der Hundehaltung in der Gemeinde.

§ 2 Zuständigkeit

¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement in Abstimmung mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt.

² Er sorgt für die Information und Beratung der Hundehalterinnen und Hundehalter.

II. ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UND ORDNUNG

§ 3 Überwachung

¹ Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind zur ständigen Überwachung ihrer Hunde verpflichtet.

² Es ist verboten, Hunde absichtlich zu reizen oder auf Menschen oder Tiere zu hetzen.

³ Hunde dürfen nicht unbeaufsichtigt frei laufengelassen werden. Die Hundehalterinnen und Hundehalter sorgen dafür, dass weder Kulturland beeinträchtigt noch Belange des Waldschutzes oder der Jagd verletzt werden.

§ 4 Leinenzwang, Zutrittsverbote

¹ Hunde müssen an der Leine geführt werden

- an verkehrsreichen Strassen,
- auf Sportanlagen, Spielplätzen, Schularealen, Friedhöfen,
- auf Anordnung der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes.

² Der Gemeinderat kann Plätze und Orte bezeichnen, zu welchen Hunde keinen Zutritt haben.



§ 5 Verunreinigungen

Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind zur Beseitigung des Kots ihrer Hunde auf öffentlichem oder fremden privaten Areal verpflichtet, ausgenommen in Hundetoiletten.

III. ORGANISATION

§ 6 Registrierung

¹ Die Gemeinde führt ein Register aller ansässigen Hunde und ihrer Halterinnen bzw. Halter.

² Die Erstanmeldung erfolgt innert 14 Tagen durch die Hundehalterinnen und Hundehalter persönlich unter Vorlage der notwendigen Unterlagen.

³ Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind verantwortlich für die periodischen Impfungen. Sie reichen der Gemeinde unaufgefordert und ohne Verzug die entsprechenden Nachweise ein.

§ 7 Kennzeichnung

¹ Bei der Registrierung gibt die Gemeinde ein Hundekennzeichen ab, das vom Hund stets am Halsband erkennbar zu tragen ist.

² Ungültig gewordene Zeichen dürfen nicht mehr getragen werden. Sie sind der Gemeinde zurückzugeben.

³ Verlorene Zeichen sind innert zehn Tagen durch ein neues zu ersetzen.

§ 8 Hundezucht

Die gewerbsmässige Zucht von Hunden bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates. Sie wird erteilt, wenn die persönlichen und örtlichen Gegebenheiten Gewähr für eine einwandfreie Haltung bieten. Vor Erteilung der Bewilligung ist ein Augenschein mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt durchzuführen.



IV. GEBÜHREN

§ 9 Gebühren

¹ Es werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|---------------------|
| a. pro Hund und Jahr | Fr. 75.- |
| b. für die Hundezucht nach § 8, je Muttertier und Jahr | Fr. 300.- |
| c. erstmalige Einschreibgebühr samt Hundekennzeichen | Fr. 25.- |
| d. Nachlösen eines Hundekennzeichens | Fr. 25.- |
| e. Kanzleigeühren für andere Arbeiten,
für Mahnungen, Einforderung der
Impfnachweise usw., nach Aufwand | bis Fr. 100.- |
| f. Massnahmen, Zwangsvollzüge, Einfangen
und Unterbringung entlaufener Hunde,
Rückführung an die Halterin
oder den Halter: | tatsächliche Kosten |

² Neu in der Gemeinde gehaltene Hunde, für die in anderen Kantonen oder Gemeinden bereits Gebühren bzw. Steuern bezahlt wurden, sind innert 14 Tagen bei der Gemeindeverwaltung anzumelden. Die Gebühren nach Absatz 1 Buchstaben a bis c werden erst nach Ablauf der bezahlten Periode erhoben.

³ Die Gebühren nach Absatz 1 Buchstaben a bis c werden jeweils für ein Kalenderjahr erhoben, ab Beginn der Gebührenpflicht bis Ende Jahr anteilmässig. Bei Halterwechsel, Wegzug oder Tod des Tieres erfolgt keine Rückerstattung.

⁴ Der Gemeinderat kann die Gebühren ganz oder teilweise erlassen:

- in Härtefällen;
- in weiteren, vom Gesetz über das Halten von Hunden nicht genannten Gründen, wie für Arbeitshunde der Schweizerischen kynologischen Gesellschaft, für Begleithunde behinderter Personen usw.

V. MASSNAHMEN UND STRAFEN

§ 10 Massnahmen

¹ Der Gemeinderat kann gegenüber Hundehalterinnen und Hundehaltern, die ihren Pflichten aus Gesetz und Reglement nicht nachkommen, die für Ruhe, Ordnung und Sicherheit erforderlichen Massnahmen anordnen. Solche Anordnungen können unabhängig oder gleichzeitig mit einer Strafverfügung gemäss § 11 getroffen werden.



² Wenn die Anordnungen nicht zu einer genügenden Verbesserung der Verhältnisse führen, so kann der fehlbaren Person – nach Rücksprache mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt – die Hundehaltung verboten werden. Das Verbot erstreckt sich über das ganze Kantonsgebiet.

³ Ein Verbot der Hundehaltung kann auch ausgesprochen werden, wenn die Vorschriften zur Einschreibung oder Weisungen der Kantonstierärztin bzw. des Kantonstierarztes wiederholt missachtet oder die Gebühren wiederholt nicht bezahlt worden sind.

⁴ Sofern der Hund oder die Hunde nicht bei der Halterin bzw. dem Halter belassen werden können, ist eine geeignete andere Platzierung zu suchen. Falls sich dies als unmöglich erweist, oder das Tier bzw. die Tiere als gefährlich betrachtet werden müssen, dann sind sie nach Rücksprache mit der Kantonstierärztin bzw. dem Kantonstierarzt einzuschläfern.

§ 11 Strafen

¹ Bei Verletzung von Bestimmungen dieses Reglements oder kantonaler Vorschriften über die Hundehaltung können Strafen bis zu Fr. 1'000.- ausgesprochen werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

² Strafbar ist auch die fahrlässige Übertretung.

³ Eine Strafanzeige nach kantonalem Recht bleibt vorbehalten.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 12 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion auf den 1. Januar 1997 in Kraft.

² Alle mit diesem Reglement in Widerspruch stehenden Reglemente und Beschlüsse werden aufgehoben.



Beschlossen mit den Änderungen in den §§ 4, 7, 8 und 9 durch die Einwohner-Gemeindeversammlung am 23. September 1996.

**NAMENS DER
EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG**

Der Präsident:

Der Gemeindeverwalter:

H. Plattner

K. Böhm

Durch die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion des Kantons Basel-Landschaft am 29. November 1996 mit dem Vorbehalt genehmigt, dass zu den Fristen in § 6 am 24. Januar 1994 genehmigt.